

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2024

Schwerin, den 26. Februar

Nr. 9

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Änderung der Anlage zur Ersatzbrennstoffaufbereitung (EBS-Anlage) der Veolia – Umweltservice Nord GmbH am Standort Up de Schnur 2 in 18146 Rostock

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 7. Februar 2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat Veolia – Umweltservice Nord GmbH (Tannenweg 25, 18059 Rostock) mit Bescheid vom 2. Februar 2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Ersatzbrennstoffaufbereitung am Betriebsstandort Up de Schnur 2, 18146 Rostock (Gemarkung Hinrichsdorf, Flur 1, Flurstücke 25/12 und 27/11) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

I.1 Auf Antrag der Veolia – Umweltservice Nord GmbH vom 8.10.2021, letztmalig ergänzt am 22.11.2023, wird die Genehmigung auf Grundlage des § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie Nr. 8.11.2.3, 8.12.2 und 8.12.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zum Ersatzneubau und zum Betrieb der „Anlage zur Ersatzbrennstoffaufbereitung“ auf dem Grundstück Up de Schnur 2 in 18146 Rostock

Gemarkung	Hinrichsdorf
Flur	1
Flurstücke	25/12, 27/11 (97.338 m ²)

mit folgenden Kenndaten erteilt:

- Fläche der immissionsschutzrechtlichen Anlage 19.412 m²
- EBS-Aufbereitungsanlage mit
 - a) Shredder (Durchsatzleistung 15 t/h, Typ M&J 4000 S oder gleichwertig)
 - b) Überbandmagnet (Austragsgeschwindigkeit 1,7 m/s, Typ IMP V-140 S oder gleichwertig)
 - c) Förderbandanlagen (2 St.)
 - (Typ MGF 500 GB 1400 oder gleichwertig),
 - (Typ MGF 700 GB 1400 oder gleichwertig)

- d) Entstaubungsanlage (Nennluftmenge 40.000 m³/h, Kaminhöhe (QUE_8) über Grund 21 m)
 - 1 Gabelstapler (H35D oder gleichwertig), 1 Radlader (AR 250^o oder gleichwertig), 3 Bagger (350 MHE oder gleichwertig).

Die genehmigte Änderung betrifft die Gesamtanlage hinsichtlich Beschaffenheit und Betrieb, d.h. die durch vorhergehenden Genehmigungen incl. der zugehörigen Antragsunterlagen beschriebene Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage wird insoweit mit diesem Bescheid vollständig neu beschrieben und genehmigungsrechtlich definiert.

I.2 In der Anlage sind insgesamt folgende Tätigkeiten genehmigt, die nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen zuzuordnen sind:

Hauptanlage (HA 0002):

- 8.11.2.3 EG Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag

maximale Tagesdurchsatzleistung der Anlage:	600 t/d
maximale Jahresdurchsatzleistung der Anlage:	150.000 t/a

Nebenanlagen:¹

- A020 ZL nicht gefährliche Abfälle

8.12.2V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

maximale Gesamtlagerkapazität der Anlage:	5.640 t
davon max. Lagerkapazität von metallischen Abfällen:	< 100 t

¹ Hinweis: Die bisherigen Nebenanlagen A010 und A040 entfallen.

- A030 ZL gefährliche Abfälle
- 8.12.1.2V Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen
- maximale Gesamtlagerkapazität der Anlage: 30 t

Die Jahresdurchsatzleistung der Hauptanlage umfasst auch die Jahresmengen der Nebenanlagen.

Abfallrechtlicher Hauptzweck der Anlage ist die Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen in der BE 2 (R12 nach Anlage 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

In den Nebenanlagen erfolgt zudem auch die ausschließliche Zwischenlagerung bestimmter Abfälle (R13 nach Anlage 2 KrWG).

Im Einzelfall abweichende Einstufungen nach Anlage 2 des KrWG sind mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

I.3 Die Anlage besteht insgesamt aus den folgenden Betriebseinheiten (BE):

Tabelle 1: Überblick über die Betriebseinheiten (BE) [...]

Die BE 1, BE 4 und BE 5 werden durch die Anlage zur EBS-Aufbereitung und die bestehende Sortieranlage für Leichtverpackungen gemeinsam genutzt.

I.4 In die Abfallentsorgungsanlage dürfen die in Anlage 2a aufgelisteten Abfallarten (Inputkatalog) angenommen werden.

I.5 Die Betriebszeiten der Anlage werden antragsgemäß festgelegt:

- Betriebszeit (zwei-Schicht-Betrieb):
Montag – Freitag: 06:00 – 23:00 Uhr
(22.00 – 23.00 Uhr nur Wartungs- und Pflegearbeiten)
- An- und Abtransporte:
Montag – Freitag: 06:00 – 20:00 Uhr
Samstag (in Ausnahmen) 06:00 – 16:00 Uhr

I.6 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Alle weiteren behördlichen Entscheidungen (z. B. Baugenehmigung) sind gemäß § 13 BImSchG in dieser Genehmigung enthalten.

I.7 Die Genehmigung vom 11.05.2000 (Az: StAUN-HRO-520a-510b 5712.0.810-07) erlischt mit Bestandskraft dieses Bescheides.

I.8 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.01.2025 der bestimmungsgemäße Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen worden ist.

I.9 Dieser Genehmigung liegen die in Ablage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides, der auch die Entscheidungsbegründung enthält, kann in der Zeit vom **27.02.2024** bis einschließlich **11.03.2024** wie folgt eingesehen werden:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo. bis Do.: 7:30 – 15:30 Uhr
Fr.: 7:30 – 13:00 Uhr

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach telefonischer Absprache (0385-58867536) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich unter der vorstehenden Adresse oder elektronisch unter poststelle@stalumm.mv-regierung.de beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid wird zudem auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg unter <http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionsschutz/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 101

Widerruf der Systemfeststellung gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 VerpackG

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 8. Februar 2024

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) folgenden

Widerrufsbescheid

Entscheidung

1. Die mit Bescheid vom 17. November 2021 gegenüber der Altera System GmbH erfolgte Systemfeststellung gemäß § 18 Abs. 1 VerpackG wurde zum 31. Dezember 2023 widerrufen.

Nebenbestimmungen

- 2.1 Die Systembetreiberin hat die aus dem Betrieb des Systems entstandenen Pflichten weiterhin vollständig zu erfüllen. Die zuständige Behörde kann weiterhin Auskünfte und die Vorlage von Nachweisen verlangen. Neben den Verpflichtungen der Antragstellerin, die sich aus dem Bescheid vom 17. November 2021 ergeben, gelten die Pflichten und Bestimmungen nach dem VerpackG, die sich aufgrund der Feststellung ergeben haben. Zu den Pflichten zählt unter anderem die Vorlage des Mengenerstimmnachweises nach § 17 VerpackG bei der Zentralen Stelle.
- 2.2 Die von der Antragstellerin hinterlegte Sicherheitsleistung wird nach Einstellung des Systembetriebs an die Antragstellerin zurückgegeben, sobald keine Anhaltspunkte mehr vorliegen, dass die Sicherheitsleistung weiterhin für Sicherungszwecke im Sinne des § 18 Abs. 4 VerpackG benötigt wird.
- 2.3 Die Einstellung des operativen Betriebes ist der ZSVR, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) in Mecklenburg-Vorpommern, den übrigen dualen Systemen und der Gemeinsamen Stelle durch die Systembetreiberin umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

Sie haben die Kosten des Widerrufsverfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12b, 18273 Güstrow einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 102

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 8. Februar 2024

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße LUP 44 Ortsdurchfahrt Kaliß (Az.: 532-05-2024-009-01) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu

erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den grundhaften Ausbau der vorhandenen mit Asphalt befestigten Kreisstraße vor. Der Ausbau erfolgt im Bereich der vorhandenen Fahrbahn und damit in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung und Versiegelung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung der umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 560 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 0,4 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 1.700 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Von dem Vorhaben ist keine zusätzliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Gehölzrodungen sind nicht erforderlich. Bei den Gehölzen entlang der Kreisstraße werden erhebliche Beeinträchtigungen des Kronentrauf- und Wurzelbereiches durch Gehölzschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße keine hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten hat.
- Das Vorhaben grenzt an das Natura 2000 Europäische Vogelschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal (DE 2732-473). Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind aufgrund der Vorbelastung und der kurzen Bauphase als nicht erheblich zu bewerten. Zusätzliche anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind ebenso auf Grund der Vorbelastung nicht zu besorgen.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K LUP 44 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 103

Verlust von Dienstaussweisen

Bekanntmachung des Landeskriminalamtes

Vom 12. Februar 2024

Die vom Landeskriminalamt ausgestellten Dienstaussweise mit den **Nummern 04912 und 10313** sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Bekanntmachung der Staatskanzlei

Vom 12. Februar 2024

Der in der Staatskanzlei ausgefertigte Dienstausweis mit der Nummer 497 wird für ungültig erklärt.

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Rostock,
Polizeiinspektion Güstrow

Vom 12. Februar 2024

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Ausweis mit der Nummer 04660 ist entwendet worden und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 103

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung in
Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)**Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und
Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 12. Februar 2024

Das Straßenbauamt Stralsund hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Neubau eines Radweges an der L 191 von Dummerstorf bis zum Kreisverkehr Abzweig Gewerbepark Ostsee (Az.: 532-05-2024-008-001) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Neubau eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße L 191 in einer mit Asphalt befestigten Breite von 2,50 m zu züglich jeweils 0,75 m breitem Bankettstreifen.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 0,42 km; Baubreite 4,00 m), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte bauzeitliche Flächeninanspruchnahme 0,2 ha, Neuversiegelung ca. 1.300 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 600 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Radweg verläuft parallel im Nahbereich der vorhandenen Landesstraße. Die in dem Gebiet eintretende Zerschneidungs-

wirkung des geplanten Radweges wird somit als nicht erheblich beurteilt.

- Die Baumaßnahme verläuft in Trinkwasserschutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Warnow-Rostock. Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter nur unerheblich beeinflusst. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Da der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Landesstraße stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßennebenbereich der Landesstraße 191 überwiegend auf Biotopflächen mit allgemeiner Funktion (Straßenböschung und -graben, Ackerflächen).
- Die vorhabenbedingte Fällung von 13 Bäumen, davon fünf nach § 19 NatSchAG M-V geschützten Alleebäumen wird als nicht erheblich bewertet.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Landesstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder als Teilhabitat für Rast- oder Brutvögel hat. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes aufgrund von Fäll- und Rodungsarbeiten kann durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung mit Quartierkontrolle, Vergrämung und ggf. Umsiedlung ausgeschlossen werden.
- Die vorhabenbedingten Veränderungen des Landschaftsbildes werden aufgrund der geländenahen Lage an der vorhandenen L 191 und deren Vorbelastung als nicht erheblich bewertet. Der Verlust landschaftsbildprägender Gehölzstrukturen ist im Vorhabenbereich teilweise ausgleichbar.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der L 191 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 104

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung in
Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)**Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und
Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 12. Februar 2024

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag

auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße LUP 25 von OA Setzin bis Abzweig Schwaberow (Az.: 532-05-2023-034-01) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den grundhaften Ausbau auf freier Strecke in einer Länge von 1,550 km mit einer Fahrstreifenbreite von 6,00 m vor.
- Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächeninanspruchnahme 1,8 ha, Neuversiegelung 0,8 ha, Umfang der Erdarbeiten 5.500 m³, Bauzeit 4 Monate) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Die Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nicht erheblich, da sich die Beeinträchtigungen auf Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung beschränken.
- Der Schwewehower Bach ist ein berichtspflichtiges Gewässer gemäß WRRL und entspringt nördlich von Setzin. Am Bau-km 0+530 kreuzt das Gewässer die K 25 in einem Durchlassbauwerk. Zur Sicherstellung der Entwässerung werden drei Durchlässe unter den Auffahrten neu hergestellt. Von dem Vorhaben ist weder eine erhebliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern noch des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Es werden keine Baumfällungen notwendig. Die Gradienten der neuen Fahrbahn ist so gewählt, dass keine Überschüttungen bzw. ein Freilegen der Wurzelbereiche erfolgt. Im Bereich der Allee sind die Regelwerke DIN 18920 und die RasLp04 konsequent bei der Bauausführung zu beachten.
- Durch den Ausbau wird die Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt. Zudem können durch die ebene Straßenoberfläche Fahrbahn- und Fahrzeuggeräusche auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dies gilt ebenfalls für Brems- und Beschleunigungsvorgänge.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsbereich aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten oder als Teilhabitat für Rast- oder Brutvögel hat.

- Es kommt zu einer anlagebedingten Neuversiegelung im Bereich des Seitenstreifens durch die Verbreiterung der Straße sowie der Neuanlage der Bankette im Ausbaubereich der Straße. Des Weiteren kommt es zu Böschungsanpassungen an den Bestand. Die betroffenen Biotope werden sich innerhalb einer Vegetationsperiode regenerieren. Gesetzlich geschützte Bäume oder Biotope bleiben von dem Vorhaben unberührt.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild können aufgrund der Vorhabenscharakteristik, der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Projektwirkungen ausgeschlossen werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 104

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (UVP a. F.) – Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemeinde Wildberg

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 12. Februar 2024

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemeinde Wildberg“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die 3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Dorfstraße 32, 17091 Breesen beantragte mit Datum vom 5. Juni 2014 (PE 10. Juni 2014) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V112 in der Gemeinde Wildberg, Gemarkungen Wolkow, gemäß § 4 BImSchG.

Eine durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c Satz 1 UVP a. F.) in Verbindung mit Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des UVP a. F.), kam zu dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen sei. Das Ergebnis wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 47 am 30. November 2015 bekannt gemacht.

Die Genehmigung G 034/15 wurde mit Datum vom 4. März 2016 erteilt. Betreiberin der WEA ist seit 14. März 2016 die 3. Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Ellernhorst 5, 18055 Rostock.

Gegen die Genehmigung wurde Klage erhoben. Es wurden u. a. vermeintliche Fehler der allgemeinen UVP-Vorprüfung geltend gemacht. Aus Gründen der Rechtssicherheit hat das StALU MS die Dokumentation der allgemeinen UVP-Vorprüfung nach § 3c Satz 1 UVP a. F.) nachgeholt. Dabei waren die Vorschriften des

Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung des UVPG anzuwenden (vgl. § 74 UVPG in der seit dem 18. März 2021 geltenden Fassung). Etwa einschlägige strengere oder andere Maßstäbe nach dem UVPG in der seit dem 18. März 2021 geltenden Fassung (UVPG n. F.) wurden ergänzend beachtet. Die Prüfung führte – erneut – zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen bzw. zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG n. F.) waren, dass die Immissionsrichtwerte für Schall und Schatten, bei geeignetem Betriebsmanagement der WEA, sicher eingehalten werden und damit erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen sind. Es werden keine der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzgebiete betroffen sein. Es besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Großvögel und Fledermäuse. Eingriffe in Landschaft und Boden werden kompensiert bzw. im selben Naturraum ausgeglichen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG a. F. nicht selbstständig anfechtbar. Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 105

Öffentliche Zustellung gemäß § 108 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Frank Bernd Nitzschke, zuletzt wohnhaft Friedrichstraße 8, 25548 Kellinghusen

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 13. Februar 2024

Behörde, für die zugestellt wird:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18
18439 Stralsund

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von Frank Bernd Nitzschke, zuletzt wohnhaft Friedrichstraße 8, 25548 Kellinghusen ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

Duldungsbescheid vom 13. Februar 2024,
Aktenzeichen: 5264.51-001/2023.

Der Bescheid kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund (mon-

tags bis donnerstags von 9:00 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr, freitags 9:00 bis 12:00 Uhr) gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter eingesehen oder entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung in diesem Sinne beginnt die in dem o. g. Bescheid aufgeführte Frist von einem Monat zum Einlegen von Rechtsbehelfen gegen den Bescheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die im vorgenannten Bescheid angeordnete Duldung die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet worden ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 106

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 26. Februar 2024

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406), i. V. m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24.05.2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), mit Schreiben vom 09.01.2024 unter Beifügung von Antragsunterlagen Folgendes beantragt:

Änderung des durch Beschluss vom 25.10.2023 sowie durch Beschluss vom 20.11.2023 festgestellten Planes für die Errichtung und den Betrieb **der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) Seeabschnitt von Kilometerpunkt 26 (KP 26) bis Mukran** gemäß § 43 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 4, § 43d EnWG i. V. m. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. d. B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 LNGG.

Beantragt ist die Änderung des festgestellten Plans betreffend den zweiten seeseitigen Leitungsabschnitt des Gesamtvorhabens OAL, welcher von KP 26 in etwa auf Höhe Idunagrund bis zum Hafengebiet Mukran (ca. KP 50) verläuft. Die Planänderung sieht vor, dass die Inbetriebnahme der OAL Seeabschnitt KP 26 bis Mukran erfolgen kann, sobald die Rückverfüllung des Rohrgrabens zwischen KP 28 und KP 39 sowie zwischen KP 44 und KP 49 auf eine Höhe von mindestens 50 % des Rohrdurchmessers und im Übrigen vollständig erfolgt ist. Bis zum Abschluss der restlichen Rückverfüllungsarbeiten soll der Seeverkehr in der Umgebung der unvollständig überdeckten Abschnitte der OAL Seeabschnitt KP 26 bis Mukran durch je ein Verkehrssicherungsschiff lokal überwacht werden.

Die Änderung des Vorhabens unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1, § 7

Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), i. V. m. Ziff. 19.12.3 der Anlage 1 zum UVPG. Das Bergamt hat eine Allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG).

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für die Änderung des Vorhabens (§ 5 Abs. 1 S. 1 UVPG).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht lauten wie folgt (§ 5 Abs. 2 S. 2 UVPG): Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i. S. v. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG angesehen, da insbesondere das geänderte Vorhaben (ausschließlich) in bereits durch das Vorhaben beeinflusste Bereiche eingreift, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist und mit der Änderung des Vorhabens keine Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen verbunden sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage in ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in gemäß RL 2009/147/EG oder RL 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis: Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 106

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 26. Februar 2024

Die Firma GASCADE Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108 – 112
34119 Kassel

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406), i. V. m. dem Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24.05.2022

(BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), mit Schreiben vom 09.01.2024 unter Beifügung von Antragsunterlagen Folgendes beantragt:

Änderung des durch Beschluss vom 21.08.2023 sowie durch Beschluss vom 08.01.2024 festgestellten Planes für die Errichtung und den Betrieb **der LNG-Anbindungsleitung „Ostsee-Anbindungs-Leitung“ (OAL) Seeabschnitt von Lubmin bis Kilometerpunkt 26 (KP 26)** gemäß § 43 Abs. 1, 2 Nr. 1, Abs. 4, § 43d EnWG i. V. m. § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. d. F. d. B. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3, 4, 8, 10, 11, 12 LNGG.

Beantragt ist die Änderung des festgestellten Plans betreffend den ersten seeseitigen Leitungsabschnitt des Gesamtvorhabens OAL, welcher von Lubmin bis KP 26 in etwa auf Höhe Idunagrund verläuft. Die Planänderung sieht vor, dass die Inbetriebnahme der OAL Seeabschnitt Lubmin bis KP 26 erfolgen kann, sobald die Rückverfüllung des Rohrgrabens zwischen KP 18,61 und KP 23,65 auf eine Höhe von mindestens 50 % des Rohrdurchmessers und im Übrigen vollständig erfolgt ist. Bis zum Abschluss der restlichen Rückverfüllungsarbeiten soll der Seeverkehr in der Umgebung des unvollständig überdeckten Abschnitts der OAL Seeabschnitt Lubmin bis KP 26 durch ein Verkehrssicherungsschiff lokal überwacht werden.

Die Änderung des Vorhabens unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. B. vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), i. V. m. Ziff. 19.12.3 der Anlage 1 zum UVPG. Das Bergamt hat eine Allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG).

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für die Änderung des Vorhabens (§ 5 Abs. 1 S. 1 UVPG).

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht lauten wie folgt (§ 5 Abs. 2 S. 2 UVPG): Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter. Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig i. v. S. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG angesehen, da insbesondere das geänderte Vorhaben (ausschließlich) in bereits durch das Vorhaben beeinflusste Bereiche eingreift, durch das geänderte Vorhaben keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen werden, keine Schutzgüter in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen sind, internationale und nationale Schutzgebiete in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden, durch Umsetzung von Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung eine erheblich nachhaltige Beeinträchtigung von UVP-relevanten Schutzgütern zu vermeiden ist und mit der Änderung des Vorhabens keine Risiken für Störfälle, Unfälle und Katastrophen verbunden sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw.

zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage in ausgewiesenen nationalen Schutzgebieten sowie in gemäß RL 2009/147/EG oder RL 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Hinweis: Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 107

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 8. Februar 2024

613 K 40/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 26. April 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohenmocker Blatt 354, Gemarkung Tentzerow, Flur 1, Flurstück 20/2, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Tentzerow 21, Größe: 4.862 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Doppelhaushälfte in 17111 Hohenmocker, OT Tentzerow, Tentzerow 21

Das Grundstück ist bebaut mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit Anbau, nicht unterkellert; das Dachgeschoss nicht ausgebaut; leerstehend. Der bauliche Zustand wird als sehr schlecht beschrieben. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem eine abrisssreife Scheune und ein Schuppen.

Verkehrswert: **9.200,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 108

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust** – Zweigstelle Parchim –

Vom 13. Februar 2024

14 K 47/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 16. April 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 12430; 204/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung Nr. I/2 und dem Sondernutzungsrecht an d. sind vereinbart an dem Grundstück Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/126, Gebäude- und Freifläche, Juri-Gagarin-Ring 6, 7, Größe: 3.702 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Zweizimmerwohnung mit Terrasse in 19370 Parchim, Juri-Gagarin-Ring 7 in einer ca. 1994 errichteten Wohnanlage mit insgesamt 41 Wohnungen. Die Wohnung befindet sich im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses. Die Wohnfläche beträgt ca. 55,5 m². Ein Pkw-Stellplatz und ein Abstellraum im Dachboden sind vorhanden. Im Zeitpunkt der Begutachtung war die Wohnung nicht vermietet (Leerstand).

Verkehrswert: **71.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 48/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 23. April 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 14302; 340/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Abstellraum VIII/21 und dem Sondernutzungsrecht

an d. sind vereinbart an dem Grundstück Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/150, Gebäude- und Freifläche, Ziegendorfer Chaussee 90, Größe: 3.162 m²; Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/157, Gebäude- und Freifläche, Ziegendorfer Chaussee 90, Größe: 83 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Zweizimmerwohnung mit Balkon in 19370 Parchim, Ziegendorfer Chaussee 90 in einer ca. 1996 errichteten Wohnanlage mit insgesamt 27 Wohnungen. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses. Die Wohnfläche beträgt ca. 46,8 m². Ein Abstellraum im Dachboden ist vorhanden. Im Zeitpunkt der Begutachtung war die Wohnung nicht vermietet (Leerstand).

Verkehrswert: **56.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 14302; 12.400/1.000.000-Miteigentumsanteil Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/162, Verkehrsfläche, Ziegendorfer Chaussee, Größe: 351 m²; Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/163, Erholungsfläche, Ziegendorfer Chaussee, Größe: 204 m²; Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/164, Gebäude- und Freifläche, Ziegendorfer Chaussee, Größe: 6 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um einen Miteigentumsanteil an einer Straßenfläche, welche als Zuwegung/Erschließung des Grundstücks lfd. Nr. 1 dient.

Verkehrswert: **300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

14 K 49/20

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 30. April 2024, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 14341; 54.724/1.000.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im DG und Abstellraum im Dachboden VII/19 und dem Sondernutzungsrecht an d. sind vereinbart an dem Grundstück Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/165, Gebäude- und Freifläche, Ziegendorfer Chaussee 91, Größe: 2.386 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um eine Zweizimmerwohnung mit Balkon in 19370 Parchim, Ziegendorfer Chaussee 91 in einer ca. 1996 errichteten Wohnanlage mit insgesamt 21 Wohnungen. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss eines zweigeschossigen Mehrfamilienhauses. Die Wohnfläche beträgt ca. 59,5 m². Ein Abstellraum im Dachboden ist vorhanden. Im Zeitpunkt der Begutachtung war die Wohnung vermietet.

Verkehrswert: **72.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 14341; 12.500/1.000.000-Miteigentumsanteil Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/162, Verkehrsfläche, Ziegendorfer Chaussee, Größe: 351 m²; Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/163, Erholungsfläche, Ziegendorfer Chaussee, Größe: 204 m²; Gemarkung Parchim, Flur 42, Flurstück 95/164, Gebäude- und Freifläche, Ziegendorfer Chaussee, Größe: 6 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um einen Miteigentumsanteil an einer Straßenfläche, welche als Zuwegung/Erschließung des Grundstücks lfd. Nr. 1 dient.

Verkehrswert: **300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 108

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 22. Januar 2024

66 K 14/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 10. April 2024, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 13812; 59.556/10.000.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Appartement 16 und dem Sondernutzungsrecht an d. Pkw-Stellplatz Nr. 68 an dem Grundstück Gemarkung Kühlungsborn, Flur 2, Flurstück 195/18, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Größe: 9.798 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Ein-Raum-Wohnung (Ferienwohnung) mit Wohnküche und Duschbad, 1. OG, ca. 27 m², mit Sondernutzungsrecht an Stellplatz.

Verkehrswert: **177.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 109

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 12. Februar 2024

30 K 31/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 14. Mai 2024, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück – zu je 1/2-Anteil – eingetragen im Grundbuch von Rögnitz Blatt 30009, Gemarkung Bentin, Flur 1, Flurstück 11/1, Gebäude- und Freifläche, Stöllnitzer Weg 3, Größe: 1.616 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Anschrift: 19205 Rögnitz, OT Bentin, Stöllnitzer Weg 3
Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem DG (Bj. ca. 1960, WF. ca. 178 m², Kernsanierung 2018)

nebst Garage, Carport und Schuppen. Es ist ein Flurneuerungsverfahren anhängig (Nr. 34229 Schönwolder Moor).

Verkehrswert: **300.000,00 EUR**
davon entfällt auf Zubehör: 2.000,00 EUR (Einbauküche)

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 110

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Bekanntmachung des Norddeutschen Rundfunks

Vom 26. Januar 2024

Gemäß § 9 Absatz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV – erlässt der Norddeutsche Rundfunk mit Beschluss des Rundfunkrates vom 26. Januar 2024 folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19. Dezember 2016 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 687) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung“ durch die Angabe „Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 Satz 6 Fahrzeugzulassungsverordnung“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 9 und 9a“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird bei „§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV“ die Angabe „und 3“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „betreffenden Wohnung oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 9“ ersetzt.

4. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Beitragsschuldner, die keinen Zugang zu einem Girokonto bei einem Kreditinstitut haben, können den Rundfunkbeitrag bei der für sie zuständigen Rundfunkanstalt in bar entrichten. Der fehlende Zugang zu einem Girokonto ist vorab nachzuweisen. Der Nachweis gilt insbesondere als erbracht durch Vorlage von zwei Ablehnungen ordnungsgemäßer Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos aus den in §§ 36 Abs. 1, 37 ZKG genannten Gründen. Die Ablehnungen müssen von zwei unterschiedlichen Kreditinstituten stammen und dürfen nicht älter als ein Jahr sein.“

5. In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 9 und 9a“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 5“ ersetzt.
6. In § 16 Absatz 2 wird nach dem Wort „Datenträgervernichtungsunternehmen“ ein Komma und das Wort „IT-Dienstleistungsunternehmen“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

AmtsBl. M-V/AAz. 2024 S. 110

